

Name der Gesellschaft
Landgraflich Hessische concessionirte Landesbank
(Homberger Landesbank)

会社名
ホンブルグ地方銀行

認可年月日
1857.01.01.(?)

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.262-270.

ファイル名
18570101HLB_A.pdf

20. Homburger Landes-Bank.

Se. Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen haben dem Banquier Raphael Erlanger zu Frankfurt a. M. die Concession zur Bildung einer Actien-Gesellschaft zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Bankinstituts zu Homburg vor der Höhe gnädigst ertheilt, und es sind mit höchster Genehmigung folgende Statuten hierfür festgesetzt worden.

§. 1. Das Bank-Institut zu Homburg führt die Firma „Landgräflich Hessische concessionierte Landesbank“ und ist Eigenthum einer Gesellschaft.

Das Domicil der Gesellschaft sowie der Sitz des Bank-Hauptgeschäfts ist Homburg vor der Höhe. Jedoch können in anderen Städten Deutschlands Agenturen und Filiale dieser Bank errichtet werden.

§. 2. Die Bank hat den Zweck, den Geld- und Geschäftsverkehr zu erleichtern und zu befördern und ist demgemäß zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

- 1) Wechsel und Geldanweisungen zu discountiren, solche auf andere Plätze zu ertheilen, zu acceptiren und für Rechnung Dritter einzuziehen;
- 2) gegen genügende Sicherheit Credit und Darlehn zu geben;
- 3) Gelder für Rechnung Dritter zu erheben und resp. auszusahlen;
- 4) Gelder gegen Verzinsung anzunehmen;
- 5) laufende Rechnungen für Regierungen, öffentliche Anstalten und Privatpersonen, welche letztere jedoch von der Direktion besonders zugelassen werden müssen, zu eröffnen und zu halten;
- 6) Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, Staatspapiere und Documente aller Art in Bewahr zu nehmen;
- 7) Wechsel, Staatspapiere, Coupons und Actien für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen; für eigene Rechnung darf die Bank solche Werthpapiere nur kaufen, wenn und insoweit damit müßige Capitalien vorübergehend angelegt werden, nicht also zur Speculation;
- 8) Geldanweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ auszugeben.

Anderer, als die hier besonders bezeichneten Geschäfte, namentlich also auch Darlehen auf Hypotheken und Ankauf von Immobilien, sind der Bank nicht gestattet.

Annahme von Hypotheken zur Deckung schon bestehender Forderungen und An- und Verkauf von Immobilien zur Sicherstellung oder Realisirung solcher Forderungen, endlich auch der Ankauf von Immobilien, welche zum Geschäftsbetrieb der Bank erforderlich sind, ist ihr gleichwohl erlaubt.

§. 3. Die Bank übernimmt insbesondere die Concession und den Betrieb der durch Verordnung und Statut vom 12. October 1844 gegründeten Leih- und Pfandanstalt zu Homburg mit dem vorhandenen Activ- und Passiv-Vermögen für eigene Rechnung.

Für den Geschäftsbetrieb dieser Anstalt bleiben die deßfalligen Bestimmungen der bezeichneten Statuten mit der Abänderung auch für die Bank maßgebend, daß

- a. die nach §. 1 und 2 bestandene Garantie, sowie eine Beihülfe der Sparkasse, endlich auch die Bestimmung des Reingewinns wegfallen;
- b. daß die Direktion und Verwaltung der Anstalt von der Bankdirektion und von dem untergeordneten Bank-Bureau-Personal unter der Leitung des Verwaltungsrathes und unter Oberaufsicht des Staates versehen werden.

Die Bank hat die Geschäfte der Leih- und Pfandanstalt von den übrigen Geschäften gefondert zu halten, namentlich darüber besondere Bücher zu führen, welchen jedoch das in §. 1 der Bekanntmachung vom 12. October 1844/ bezeichnete Privileg nicht zusteht. Geschäfte, welche der Pfandanstalt nach deren Statut zuständig und nach dem Gesetz vom 3. Juli 1852 ausschließlich vorbehalten sind, darf auch die Bank nur als Inhaberin jener Anstalt und nach den für dieselbe geltenden Bestimmungen des mehrangeführten Statuts machen.

§. 4. Darlehen und Vorschüsse, welche die Bank außerhalb des Geschäftskreises und Geschäftsganges der Leih- und Pfand-Anstalt leistet, sowie Wechsel, welche sie annimmt, sollen in der Regel die Frist resp. Verfallzeit von drei Monaten nicht übersteigen, und sollen jene nur gegen Vorunterpfändung von Werthpapieren geleistet werden.

So oft der Werth eines solchen Unterpfandes 10 Prozent im Course bei der nächst gelegenen Börse sinkt, muß die Sicherheit der Bank auf Verlangen und nach ihrer Wahl entweder durch eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung oder durch Vermehrung des Unterpfandes binnen 3 Tagen wieder vervollständigt werden. Leistet der Schuldner einer hierauf gerichteten Aufforderung keine Folge, oder wird ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückbezahlt, so ist die Bank befugt, das Pfand ohne Weiteres auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern oder durch vereidete Makler verkaufen zu lassen. Reicht der Erlös zur Befriedigung der Bank nicht hin, so hat der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen.

§. 5. Die Direktion der Bank bestimmt diejenigen Staatspapiere, Actien und Effecten, auf welche die Bank Vorschüsse leistet, sowie die Höhe der Vorschüsse. Ebenso bestimmt dieselbe den Zinsfuß, zu welchem die Bank Vorschüsse gibt und discountirt, den Zinsfuß, zu welchem sie Gelder verzinsset, die Provisionen, welche sie erhebt, sowie alle auf ihre Operationen Bezug habenden Bedingungen und Formen. Eigene Actien der Gesellschaft dürfen als Unterpfand nicht angenommen werden.

§. 6. Wenn bei den in §. 4 erwähnten Darlehen ein Verpfänder in Concurs verfällt, so hat die Masse nur gegen Erstattung des vollen Schuldbetrages Anspruch auf das Pfand.

Wird diese Zahlung geweigert, so hat die Bank die in §. 4 Absatz 3 bezeichneten Dispositionsbefugnisse, und die Masse ist verpflichtet, bei Unzulänglichkeit des Erlöses das Fehlende nachzuzahlen, sowie berechtigt, den erzielten Ueberschuß zu fordern.

§. 7. Jeder, welcher bei den in §. 4 erwähnten Darlehen der Bank den von ihr ausgestellten Pfandschein unter gleichzeitiger vollständiger Befriedigung für denselben zurückgibt oder ihn zu anderem Zwecke präsentirt, gilt für den rechtmäßigen Eigenthümer desselben und des Unterpfandes, auch ohne daß der Pfandschein auf ihn girirt ist. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittirt, sowie die Richtigkeit der Quittung zu untersuchen.

§. 8. Hat die Bank an einen Verpfänder auch noch anderweite liquide

Forderungen, so steht ihr das Recht zu, sich auch für diese, soweit es der Werth des Pfandes über das betreffende Darlehn hinaus gestattet, in der in §. 4 bezeichneten Weise bezahlt zu machen.

§. 9. Depositen, welche die Bank zur Verzinsung annimmt, sollen nicht unter dem Betrage von 200 Gulden sein.

§. 10. Die Bank hat das Recht, unverzinsliche Noten im Nennwerthe von 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden bis zum Betrage des zur Zeit wirklich eingezahlten Actien-Kapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Dieselbe kann jedoch schon nach Einzahlung eines Viertels des Actien-Kapitals die Ausgabe der Banknoten auf 500,000 Gulden ausdehnen, ohne daß übrigens dieser Betrag überschritten werden darf, bevor die Einzahlungen gleichfalls über die Hälfte des Actien-Kapitals ansteigen. Diese Noten vertreten bei Zahlungen die Stelle des baaren Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich wie Geld keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

Die Bank haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die Deckung der umlaufenden Noten und ist verpflichtet, diese Noten auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld einzulösen. Zu diesem Behuf muß dieselbe den ganzen Betrag der in Umlauf befindlichen Noten, und zwar wenigstens ein Viertel in baarem Gelde, den Rest aber in discountirten Wechseln oder in sonstigen leicht umkehrbaren Werthpapieren oder durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannt zahlungsfähigen Firmen in der Bankkassa vorhanden resp. verfügbar halten. Dieser Einlösungsfonds muß am Sitze des Bank-Haupt-Geschäfts (§. 1 oben) in einer von den übrigen Kassen gesonderten Kasse mit gesondeter Buchführung gehalten und darf nicht zu den übrigen Geschäften der Bank verwendet werden. Aus dieser Kasse entnimmt die Bank ihren Bedarf an Noten gegen Einlieferung der Werthe nach vorstehender Bestimmung, und ebenso steht ihr frei, jederzeit dorthin Noten gegen Werthe, wobei das vorbestimmte Verhältniß maßgebend bleibt, zurückzugeben.

Im Falle es wegen Abnutzung oder aus sonstigen Gründen nöthig wird, kann die Bankgesellschaft ihre sämtlichen umlaufenden Banknoten eintufen und gegen neue ohne allen Aufenthalt und unentgeltlich umtauschen. Die Einrufung erfolgt durch die nach §. 27 unten bestimmten öffentlichen Blätter unter Festsetzung einer Präclussionsfrist von wenigstens 12 Monaten.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der Banknoten unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Landgräflichen Staatsregierung; sie werden von deren Commissär mitunterzeichnet.

Die Fälschung der Banknoten sowie die wissentliche Verbreitung gefälschter Banknoten wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§. 11. Das Stammkapital der Bank besteht vorläufig und vorbehaltlich späterer Erhöhung in einer Million Gulden, und diese Summe wird durch Ausgabe von 4000 Actien zu 250 Gulden, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht.

Von diesem Kapital übernimmt der Eingangs genannte Gründer sofort 1000 Actien zum Nominalwerthe von 250,000 Gulden. Die Uebernahme resp. Begebung der übrigen 3000 Actien zum Nominalwerth bleibt demselben vorbehalten. Ebenso bleibt demselben für den Fall einer späteren Erhöhung des Stammkapitals die Uebernahme resp. Begebung der zu emittirenden Actien zum Nominalwerth vorbehalten.

Das Stammkapital darf weder durch Rückzahlungen an die Actionäre noch durch Ankauf von Actien Seitens der Bank verkleinert werden.

Zur Gültigkeit der Actiendocumente ist die Mitunterschrift eines Commissärs der Landgräflichen Staatsregierung erforderlich.

§. 12. Die Actien erhalten halbjährlich zahlbare Zinscoupons von 5 Gulden; außerdem fällt auf sie die jährlich zur Vertheilung kommende Dividende. Letztere wird nach der regelmäßigen jährlichen Generalversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Bank forderbar.

Jede Actie ist für die statutenmäßige Dauer der Gesellschaft mit Zins- und Dividenden-Coupons begleitet, welche auf den Inhaber lauten und deren Einlösung die Bank von jedem weiteren Ansprüche befreit. Der Betrag der Dividenden-Coupons ist in blanco gelassen, um nach der jährlichen Festsetzung der Dividende ausgefüllt zu werden. Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit bei der Bank erhoben werden, verjähren in dieser Zeit und fallen dem Reservefonds zu.

§. 13. Am 31. Dezember jeden Jahres wird eine Bilanz gefertigt.

Der nach Abzug der sämtlichen der Gesellschaft zur Last fallenden Kosten und der auf die Actien fallenden Zinsen verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Hiervon werden zunächst die Tantiemen für den Direktor und den Verwaltungsrath in Abzug gebracht und der Rest wird theils dem Reservefonds zugewiesen, theils als Dividende zur Vertheilung gebracht.

§. 14. Der Reservefonds, welcher abge sondert verwaltet und verrechnet wird, dient zur Deckung von Verlusten, insbesondere auch zur Aufbringung der vierprozentigen Zinsen der Actien, falls eine ungünstige Bilanz diese nicht vollständig ergeben sollte. Von dem im §. 13 erwähnten Rest des Reingewinnes wird so lange die Hälfte dem Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Höhe eines Zehnthels des Stammkapitals erreicht haben wird. Nachdem diese Höhe erreicht und so lange der Fonds nicht unter dieselbe wieder herabgesunken sein wird, bleibt der Generalversammlung, unter Genehmigung der Landgräflichen Staatsregierung, die Bestimmung überlassen, ob und wie viel Zuschuß der Reservefonds aus dem Reingewinn weiter erhalten soll. Die Zinsen und etwaige sonstige Erträge des Reservefonds werden bei der jährlichen Bilanz in Einnahme gebracht und zur Dividende geschlagen.

§. 15. Die Gesellschaft wird constituirt und tritt in Wirksamkeit durch besondere Bestätigung der Staatsregierung, wenn das ganze Actienkapital von einer Million Gulden untergebracht und wenigstens ein Viertel desselben wirklich eingezahlt und beides der Staatsregierung gehörig nachgewiesen ist.

Ihre Dauer ist gleich derjenigen der Concession zu der Bank auf 50 nacheinander folgende Jahre festgesetzt. Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach vollständiger Einzahlung des Nominalbetrags derselben.

Jeder Zeichner einer Actie ist unbedingt zur Zahlung des Viertels des Nominalbetrages und zwar unmittelbar bei der Zeichnung verpflichtet und erhält dafür ein auf Namen oder auf den Inhaber lautendes übertragbares Actien-Certificat.

Der nach Einzahlung des ersten Viertels restirende Nominalbetrag der Actien ist in denjenigen Raten und Zeiten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, in die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt mindestens 14 Tage vorher in den im §. 27 unten bezeichneten Blättern.

Wer innerhalb vier Wochen nach Ablauf der bestimmten Zahlungsfristen die schuldigen Zahlungen nicht leistet, ist hierdurch ohne Weiteres seiner Ansprüche und eingezahlten Theilsummen zum Vortheil der Bankkasse verlustig. Die solchergestalt erloschenen Actienansprüche werden für Rechnung der Bank von dem Verwaltungsrath anderweit übertragen und verwerthet.

§. 16. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

Wer 1 bis 5 Actien besitzt hat	1	Stimme
" 6 " 10 "	"	2 Stimmen
" 11 " 15 "	"	3 "
" 16 " 25 "	"	4 "
" 26 " 35 "	"	5 "
" 36 " 50 "	"	6 "
" 51 und mehr "	"	7 "

Um sein Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben zu können, muß jeder Actionär wenigstens drei Tage vorher die erforderliche Anzahl Actien bei der Bank hinterlegen und erhält dagegen eine Eintrittskarte. Jede Firma kann ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder durch ihren Procura-Träger ausüben, jede Gemeinde und jedes öffentliche Institut durch einen ihrer Repräsentanten, Frauen durch ihre Männer, und Minderjährige durch ihre Vormünder. Außer diesen Fällen kann kein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 17. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist in der Regel erforderlich, daß wenigstens 20 abstimmende Actionäre anwesend sind, welche 400 oder mehr Actien vertreten, und ebenso werden in der Regel die Beschlüsse derselben nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Actionäre gefaßt.

Wenn es sich jedoch um Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Dauer oder um Fortsetzung derselben über diese Dauer hinaus oder um Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf andere, als die im §. 2 der Statuten genannten Geschäftszweige, oder um Erhöhung des Stamm- und Actienkapitals handelt, so müssen wenigstens zwei Drittheile aller Actien vertreten sein, und zwei Drittheile der vertretenen Stimmen müssen sich für die beantragte Maßregel erklären. Auch müssen bei Ausschreibung der Generalversammlung diese Berathungs-Gegenstände namhaft gemacht werden.

Ist in einzelnen Fällen die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Actionären nicht anwesend oder die nöthige Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird mit Bezeichnung der Berathungs-Gegenstände sofort eine nochmalige Generalversammlung berufen, welche alsdann jedenfalls und unbeschränkt beschlußfähig ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, können diejenigen Actionäre, welche in Dienstverhältnissen zur Bank stehen, ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§. 18. Jährlich im Laufe des Monats Mai findet eine ordentliche Generalversammlung statt; außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedürfnis abgehalten werden, müssen aber auch auf Verlangen der Landgräflichen Staatsregierung berufen werden.

Die Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrath berufen und müssen wenigstens einen Monat vorher durch die öffentlichen Blätter ausgeschrieben werden. Zur Ausschreibung einer wiederholten Generalversammlung, nach §. 17, 3r Absatz, genügt jedoch eine Frist von 14 Tagen. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths den Vorsitz; die zwei jüngsten Mitglieder desselben versehen die Funktionen der Skrutatoren; der Präsident ernennt einen Sekretär. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Direktor, sowie von denjenigen Actionären, welche es in der Versammlung verlangen, unterschrieben, und in Abschrift, welche von dem Präsidenten und Sekretär beglaubigt sein muß, dem Regierungs-Commissär mitgetheilt.

§. 19. In den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrath seinen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsverwaltung im abgelautenen Jahre abzustatten, welcher außerdem im Druck ausgegeben werden soll. Ferner wird die Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsraths an die Stelle der Ausscheidenden vorgenommen. Desgleichen wird die Dividende und resp. der Zuschuß zum Reservefonds festgesetzt.

Endlich hat die ordentliche so wie außerordentliche Generalversammlung über alle sonstigen zu ihrem Geschäftskreis gehörenden, sowie über die von dem Verwaltungsrathe, dem Direktor oder einzelnen Actionären oder von einem Regierungs-Commissär zur Berathung gebrachten Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu Beschlüssen über die in §. 17,

2e Absatz, bezeichneten Gegenstände sowie über Abänderung der Statuten, einschließlich derjenigen der Leih- und Pfand-Anstalt.

Gegen Beschlüsse über andere Gegenstände steht der Staatsregierung ein suspensives Veto mit der Wirkung zu, daß der beanstandete Beschluß einer zweiten (wenigstens binnen 3 Monaten zu berufenden Generalversammlung zur nochmaligen Berathung vorzulegen und nur dann gültig und wirksam wird, wenn zwei Drittheile der Actien in der Versammlung vertreten sind und zwei Drittheile der vertretenen Actien für jenen Beschluß stimmen.

§. 20. Mit der Auflösung der Gesellschaft hört der Geschäftsbetrieb der Bank sowie jede weitere Zinsen- und Dividenden-Berechnung auf, und die Liquidation tritt ein, welche durch eine von der Generalversammlung gewählte Liquidations-Commission besorgt wird.

Zu dem Ende werden sämtliche Activa eingezogen, desgleichen werden sämtliche Verbindlichkeiten und Schulden getilgt, insbesondere die in Umlauf befindlichen Banknoten eingelöst, und zwar werden die Inhaber derselben zum Austausch gegen baares Geld dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten durch die öffentlichen Blätter aufgefordert, und die bis zum angesetztten letzten Einlösungstermin nicht ausgetauschten Noten werden werthlos, so daß ihr Betrag der Liquidationsmasse anheimfällt.

Die Conzession zum Betrieb der Leih- und Pfandanstalt fällt dem Staate anheim; das Vermögen derselben verbleibt jedoch der Liquidationsmasse. Der nach Abzug der Passiva von den Activen sich begebende Massebestand wird zu gleichen Theilen auf die Actien vertheilt und baar an deren Inhaber ausgezahlt.

Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalversammlung durch die Liquidations-Commission berufen und dieser die Schlußrechnung vorgelegt.

§. 21. Ständiges Organ für die obere Leitung und Beaufsichtigung der Bank ist der Verwaltungsrath. Derselbe besteht aus fünf von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre durch geheime Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, welche innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen müssen. Die Landgräfliche Staatsregierung kann, ohne Angabe der Gründe, die Wahlen zum Verwaltungsrath mit der Wirkung beanstanden, daß alsdann binnen kürzester Frist eine wiederholte Wahl durch die Generalversammlung vorgenommen werden muß, bei welcher die Wahl der bei der vorhergegangenen Wahlhandlung gewählten Personen nur dann gültig ist, wenn dieselbe wenigstens durch zwei Drittheile der Stimmen erfolgt.

Die abtretenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind wieder wählbar. Bei eintretenden Vakanzien ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl seiner Mitglieder aus den Actionären bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu ergänzen. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß für die Dauer seiner Function zwanzig Actien bei der Bank hinterlegen. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten Ersatz der durch ihre Functionen veranlaßten baaren Auslagen und außerdem zusammen neun Prozent vom Reingewinn, deren Vertheilung nach Maßgabe der Präsenzliste und ohne besondere Rücksicht auf Vorsitzende stattfindet.

Für die ersten drei Jahre wird der Verwaltungsrath von dem Gründer der Gesellschaft im Einverständniß mit der Landgräflichen Staatsregierung bestellt.

§. 22. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte nach relativer Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Er versammelt sich regelmäßig jeden Monat einmal in Homburg auf Einladung des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des Vicepräsidenten. Außergewöhnlich versammelt er sich, wenn der Präsident oder Vicepräsident die Berufung für nöthig erachtet oder wenn dieselbe von dem Regierungs-Commissär oder von wenigstens zweien anderen Mitgliedern des Verwaltungsraths (schriftlich) oder von dem Direktor beantragt wird.

Das Berufungsschreiben soll jedesmal wenigstens drei Tage vor der Zu-

sammenkunft ergehen und eine kurze Andeutung der zu berathenden Gegenstände enthalten.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und dem Regierungs-Commissär sofort in Abschrift, welche von dem Präsidenten und Sekretär beglaubigt sein muß, mitzutheilen ist.

§. 23. Der Verwaltungsrath hat in seinen regelmäßigen monatlichen Sitzungen den ihm von Seiten der Direktion abzustattenden Rechenschaftsbericht über die Geschäfte des leztverfloßenen Monats entgegenzunehmen und zu prüfen. Außerdem soll allmonatlich eine Uebersicht der am lezten Tage des verfloßenen Monats in der Bank vorhandenen Activen und Passiven, insbesondere der Bestände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechseln, des Betrags der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten veröffentlicht werden.

Der Verwaltungsrath hat ferner über alle die Geschäftsverwaltung betreffenden Anträge der Direktion Beschluß zu fassen, hat über die Beobachtung der Vorschriften in §. 4 und §. 10, 2r Abschnitt, zu wachen, hat in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, welche Operationen die Bank gemäß §. 2 machen könne oder nicht, hat das Maximum des Einzelnen zu gewährenden Credits, der anzunehmenden Depositen und der in Umlauf zu setzenden Banknoten innerhalb der statutenmäßigen Grenzen festzusetzen.

Sodann hat der Verwaltungsrath jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direktion oder einzelner ihrer Mitglieder außergewöhnliche Kassen-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen zu lassen, wozu auch der Präsident oder Vicepräsident ohne besonderen Auftrag befugt ist. Der Präsident, Vicepräsident oder Delegirte des Verwaltungsraths kann in den Bureaus von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Dokumenten, mit Ausnahme jedoch des Geheim-Buchs der Leih- und Pfand-Anstalt, und überhaupt von der Geschäfts- und Rechnungsführung zu jederzeit Kenntniß nehmen. Dem Verwaltungsrath steht weiter die Wahl der Direktion zu. Beschwerden gegen dieselbe oder einzelne ihrer Mitglieder gelangen an ihn. Er kann die Direktion oder einzelne ihrer Mitglieder suspendiren und sie einstweilen ersetzen, ist aber dann verpflichtet, bei der sofort zu berufenden Generalversammlung auf die Entlassung derselben anzutragen; wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die ausgesprochene Suspension aufgehoben. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt auf den Antrag des Direktors das Geschäftspersonal, ertheilt die erforderlichen Reglements und Dienstvorschriften für die Direktion und das derselben untergeordnete Geschäftspersonal, stellt dessen Besoldungen fest, darf jedoch keine Pension zu Lasten der Bank bewilligen, was der Generalversammlung vorbehalten ist. Endlich hat der Verwaltungsrath die von der Direktion jährlich abzulegenden Rechnungen und Bilanz zu prüfen und darüber nach erfolgter Richtigstellung/Decharge zu ertheilen, hiernach unter strenger Würdigung der zweifelhaften Activen und mit Rücksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufenden Geschäften entspringen können, den jährlichen Reingewinn der Bank festzusetzen und über das Ergebniß der Geschäftsführung der Generalversammlung Bericht abzustatten.

Gegen alle Beschlüsse des Verwaltungsraths, durch welche der Regierungs-Commissär das Interesse des Staates oder des Publikums bedroht, oder die Gesellschafts-Statuten verletzt glaubt, steht demselben das Recht der Einsprache mit der Wirkung zu, daß der beanstandete Beschluß der Entscheidung der Landgräflichen Staatsregierung unterliegt und ohne deren Bestätigung nicht vollzogen werden darf.

Die Reglements und Instruktionen über die Geschäftsverwaltung der Bank-Direktion unterliegen der Genehmigung der Landgräflichen Staatsregierung.

§. 24. Organ der Gesellschaft für die unmittelbare Führung der Bankgeschäfte ist die Direktion.

Dieselbe besteht aus dem Direktor und zwei weiteren, von dem Verwaltungsrath aus dem Geschäfts-Perjonal der Bank nach relativer Stimmenmehrheit auf bestimmte Zeit zu wählenden Direktions-Mitgliedern. Der Direktor wird ebenfalls von dem Verwaltungsrath nach relativer Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionäre gewählt. Derselbe tritt alle sechs Jahre aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Der Direktor muß dem Bankgeschäfte seine volle und fortwährende Thätigkeit widmen. Er erhält für seine Mühewaltung neun Prozent vom Reingewinn, mindestens jedoch 2500 Gulden jährlich. Der Direktor muß für die Dauer seiner Funktion zwanzig Actien bei der Bank hinterlegen.

Die Funktions-Emolumente der beiden anderen Direktionsmitglieder regelt der Verwaltungsrath. Die Mitglieder der Direktion müssen während der Dauer ihrer Funktion in Homburg wohnen und dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

§. 25. Die gesammte Direktion beräth die vorkommenden Geschäfte und Maßregeln; diejenigen, welche der Direktor ablehnt, unterbleiben; Geschäften und Maßregeln dagegen, welche er befürwortet, können die beiden anderen Direktionsmitglieder vereint ein suspensives Veto entgegenstellen; in diesem Falle wird an den Präsidenten, Vice-Präsidenten oder einen zu diesem Behufe bestellten Delegirten des Verwaltungsraths recurrirt und dessen Entscheidung gibt den Ausschlag. Dritten Personen gegenüber in Verträgen, Geschäften und Unternehmungen, sowie bei Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verhandlungen vertritt der Direktor allein die Bank. Er allein unterzeichnet auch die Namens der Direktion erlassenen werdenden Bekanntmachungen.

Alle Wechsel, Effekten, Schuldverschreibungen, Quittungen und sonstige Acten und Ausfertigungen der Bank müssen von dem Direktor unterzeichnet und von einem der beiden anderen Direktions-Mitglieder kontrahirt sein.

Die Bank-Büreaus stehen unter der Aufsicht des Direktors allein.

§. 26. Indem die Mitglieder der Direktion kraft ihres Amtes im Namen der Bank handeln, übernehmen sie keine persönliche Verpflichtung. Für Beschlüsse und Handlungen dagegen, welche den Statuten, Reglements und ertheilten Aufträgen zuwiderlaufen, sind die Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können deßhalb von dem Verwaltungsrath in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 27. Die von dem Verwaltungsrath und der Direktion zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen sollen in das Amtsblatt des Amtes Homburg, sowie in zwei politische Blätter, welche in Frankfurt a. M. erscheinen, von dem Verwaltungsrath annoch näher zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen sind, eingerückt werden.

§. 28. Die Errichtung von Bankfilialen und Agenturen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben ist dem Verwaltungsrath überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten im Einklang stehen müssen, namentlich aber auch die Einlösung von Banknoten der Gesellschaft in sich begreifen können, von demselben besonders bestimmt.

Auch ist die Bank befugt, bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte außerhalb ihres Sitzes zu beauftragen, sowie zu diesem Zweck auswärtige Bankhäuser ganz oder theilweise zu commanditiren. Der Verwaltungsrath setzt die Höhe des Commandit-Kapitals, sowie die Befugnisse dieser Commanditen fest.

§. 29. Der Vorstand der Bankfiliale besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte nach Anleitung und Vorschrift der Direktion. Alle Ausfertigungen, Wechsel, Giri, Accepte, Geld-Anweisungen,

Quittungen, Pfandscheine und Verpflichtungen aller Art müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

Die im §. 23 in Bezug auf die Entlassung der Bank-Direktions-Mitglieder enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Vorsteher der Bankfiliale Anwendung.

§. 30. Der Landgräflichen Staatsregierung steht die Oberaufsicht über die statutenmäßige Verwaltung der Bank zu, ohne daß jedoch der Staat in irgend einer Weise für die Operationen der Bank verantwortlich wäre. Sie übt dieselbe durch zu bestellende Commissäre und nach Maßgabe der deßfalligen Bestimmungen dieser Statuten aus. Diese Commissäre haben das Recht, den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen und von der Geschäftsverwaltung der Bank durch Einsicht der Bücher, Rechnungen, Register und sonstigen Schriftstücke, welche jedoch nicht aus den Geschäftslokalen der Gesellschaft entfernt werden dürfen, durch Auskunftserhebung bei den Organen der Verwaltung, sowie durch Revisionen der Kassen, insbesondere der Notenkasse (§. 10 oben), jederzeit vollständige Kenntniß zu nehmen. Sie haben namentlich darüber zu wachen, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden oder in der Notenkasse nicht vorfindlichen Banknoten nach den deßfalligen Bestimmungen in §. 10 hier oben stets vorhanden sind.

Bei allen Verhandlungen mit der Landgräflichen Staats-Regierung haben die Organe der Bank sich zunächst an diese Commissäre zu wenden.

Die Einzahlungen fanden in der ersten Hälfte des Jahres 1856 statt und konnte die Anstalt nur während der letzten sechs Monate über das ganze Actienkapital (1 Mill. fl.) verfügen. In den einzelnen Geschäftszweigen kamen folgende Umsätze vor:

Discontirungen	fl.	214,903
Fremde Wechsel	„	1,705,223
Im Lombardverkehr	„	2,415,884
„ Contocorrentverkehr.	„	8,185,175
„ Kassaverkehr	„	1,561,444
„ An- und Verkauf von		
Effekten für eigene Rechnung	„	1,594,961
Desgl. für fremde Rechnung	„	1,155,201
Im Depositen-Verkehr	„	100,236
„ Banknoten-Verkehr	„	1,536,401
Pfandhaus.	„	138,182
Total-Umschlag fl.		18,607,615

Der Gesamtgewinn betrug fl. 60,968. Die Geschäftsausgabe, Steuer zc. zc. fl. 9,228, mithin der Nettogewinn fl. 51,690. Hiervon sind bereits 4 % Zinsen auf die allmäligen Einzahlungen mit 25,000 fl. gezahlt, und wurde der Rest, dem Vorschlage des Verwaltungsraths entsprechend, bestimmt: Tantiemen für die Verwaltung fl. 2132, Abschreibung auf Banknotenconto fl. 558, Reservefonds fl. 10,500 und Superdividende fl. 10,500. Es ergibt das Geschäft mithin einen Reinertrag von 7 % von welchem 5 1/2 % an die Actionäre vertheilt und 1 1/2 % dem Reservefond zugewiesen sind.